

Neues vom Gesetzgeber Begleitung beim betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Bislang bestand für Arbeitgeber keine Pflicht, betroffenen Arbeitnehmern im Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) die Teilnahme eines Beistandes, insbesondere eines Rechtsanwalts zu gestatten. Das hat sich infolge einer am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung in § 167 Abs. 2 Satz 2 SGB IX geändert: Beschäftigte können bei der Durchführung des BEM „zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.“

Bislang galt, dass beim BEM der betroffene Beschäftigte und die betrieblichen Interessenvertretungen bzw. einzelne vom Arbeitnehmer zu benennende Mitglieder zu beteiligen sind. Zu beteiligen sind damit die Schwerbehindertenvertretung, wenn es sich um schwerbehinderte Arbeitnehmer handelt, und der Betriebsrat. Soweit erforderlich, sind weiter der Betriebsarzt und ggf. das Integrationsamt zu beteiligen, letzteres insbesondere bei der Klärung von Leistungen zu Teilhabe oder begleitenden Hilfen im Arbeitsleben.

Die Rechtsprechung hatte bislang einen Anspruch auf Hinzuziehung von Rechtsanwälten zum BEM abgelehnt. Entsprechendes galt auch für andere Vertrauenspersonen. Das ist damit begründet worden, dass es beim BEM nicht um den Ausgleich widerstreitender Interessen ginge, sondern um Maßnahmen zur Verhinderung krankheitsbedingter Kündigungen.

Dies ist nun anders: Nach § 167 Abs. 2 Satz 2 SGB IX können Arbeitnehmer nun bei der Durchführung des BEM zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen. Auch der Rechtsanwalt ist eine solche Vertrauensperson. Natürlich sind auch andere unterstützende Personen „Vertrauensperson“ im Sinne der gesetzlichen Neuregelung.

Da der Gesetzestext von „einer“ Vertrauensperson spricht, besteht kein Anspruch auf Hinzuziehung mehrerer Vertrauenspersonen.

In der Einladung muss der Arbeitgeber auf die Möglichkeiten der Hinzuziehung der Vertrauensperson hinweisen. Sonst hat er nicht ordnungsgemäß eingeladen, das BEM wird fehlerhaft eingeleitet und nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Zweckmäßigerweise können Sie das in Ihrem Unternehmen verwendete Einladungsformular um folgenden Satz ergänzen:

Sie können eine Vertrauensperson Ihrer Wahl zum betrieblichen Eingliederungsmanagement hinzuziehen.

Gerne unterstützen wir Sie bei allen Fragen rund um das BEM.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loeschelder.de